

Schweizerischer Klub für französische Bulldoggen SKFB

Zucht- und Körreglement des SKFB

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen zum
Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG**

Juni 2006

Mit den Ergänzungen vom 02. März 2008.

Stand vom 01.10.2008

Inhaltsverzeichnis

Zuchtreglement

1.	Einleitung	1
2.	Grundlage	1
3.	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	1
4.	Zuchtausschlussgründe	2
5.	Zuchtbestimmungen	3
5.1	die Paarung	3
5.2	der Wurf	4
6.	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	5
7.	Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	5
8.	Administrative Verpflichtungen	6
9.	Organisation	8
10.	die Zuchtzulassungsprüfung (Körung)	8
10.1	Administration/Organisation	8
10.2	Voraussetzungen für die Zuchtzulassungsprüfung	9
10.3	Formwertbeurteilung	9
10.4	Wesens- und Anlagetest	10
11.	Rekurse	10
12.	Sanktionen	11
13.	Weitere Bestimmungen	11
14.	Aenderung des Zuchtreglements	11
15.	Schlussbestimmungen	11

Anhang 1 Gebührenordnung

Zuchtreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Zuchtreglement ersetzt das bestehende Zuchtreglement vom 16. März 1986.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungs-urkunden der SKG in der Schweiz ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden der Rasse Französische Bulldogge (FCI-Standard Nr. 101), ungeachtet ob sie dem Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) angehören oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Französische Bulldoggen mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 101 in hohem Masse (mind. Formwertnote sehr gut) entsprechen und die jeweils gültigen Bedingungen gemäss ZER und diesem Zuchtreglement erfüllen.

Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind :

- Bestandene Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung), welche in der Regel zweimal jährlich stattfindet.
- Die Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein indem sie einen Microchip implantiert haben.
- Die Zuchtkommission hat das Recht, in begründeten Fällen DNA-Analysen zu verlangen.
- Nachkommen von nicht angehörten bzw. nicht zur Zucht anerkannten Französische Bulldoggen werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

4. Zuchtausschlussgründe

- a) gesundheitliche
 - hör- und sichtbare Atemnot : extrem chronische Schnarcher mit starken Atemproblemen , eingekniffene Nasenlöcher
 - sichtbare Augenprobleme (Ectropium, Entropium)
 - ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
 - Hunde, die das minimale/maximale Gewicht um 10% unter- bzw. überschreiten
 - Weitere Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können (z. Bsp. Epilepsie)
 - Patella-Luxation einseitig oder beidseitig mehr als Grad 1.

- b) wesensmässige
 - Agressivität
 - Aengstlichkeit

- c) exterieurmässige
 - Nasenschwamm von anderer Farbe als schwarz
 - Hasenscharte
 - Hunde, bei denen die unteren Schneidezähne hinter den oberen schliessen
 - Hunde, deren Fangzähne bei geschlossenem Fang ständig sichtbar sind
 - Verschiedenfarbige Augen
 - Nicht aufrecht getragene Ohren
 - Ohren (kupiert), Rute (kupiert) oder Afterkrallen (vorhanden oder kupiert)
 - Rutenlosigkeit
 - Fehlfarben : schwarz mit Brand (black and tan)
 - mausgrau
 - braun

- d) zur Zucht zugelassene Tiere, bei deren Nachkommen gehäuft Fehler, Defekte oder vererbare Krankheiten auftreten, können von der Zuchtkommission zur Zucht gesperrt oder mit Zuchtauswahlvorschriften eingeschränkt werden.

- e) Die Zuchtkommission ist befugt, allenfalls notwendige veterinärmedizinische Abklärungen und/oder die Vorführung des Zuchthundes und/oder von Nachkommen zu verlangen.

- f) Abkörung von Hündinnen nach zweiter Geburt durch Kaiserschnitt. Auf Antrag des Züchters und unter Beilage eines Tierärztlichen Zeugnisses, welches der Hündin eine gute Kondition und Gesundheit bescheinigt, kann die Zuchtkommission eine weitere Belegung nach der zweiten Geburt durch Kaiserschnitt bewilligen.

- g) Ein Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der behaftete Hund der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

5. Zuchtbestimmungen

5.1 die Paarung

- a) Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und von der Zuchtzulassung im betreffenden Land zu vergewissern. Ausländische Zuchttiere müssen am Wohnort des Besitzers oder in der Schweiz die Zuchtzulassung erlangt haben. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz nicht angekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- b) Vor der Durchführung von engen Verwandtschaftspaarungen (Inzestzucht 1.Grades : Vater-Tochter, Sohn-Mutter, Vollgeschwister), muss die schriftliche Einwilligung des Zuchtwartes und eines Körrichters des SKFB vorliegen.
- c) Rüden dürfen frühestens nach dem vollendeten 12. Lebensmonat zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- d) Hündinnen dürfen frühestens nach dem vollendeten 15. Lebensmonat erstmals gedeckt werden, sofern sie die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen. Nach dem 8. vollendeten Lebensjahr (8.Geburtstag) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Massgebend ist das Deckdatum)
- e) In der Regel soll mit einer Hündin innert 2 Kalenderjahren nicht mehr als 2 Würfe gezüchtet werden. Aufgrund von langen Hitzeperioden und geringen Welpenzahlen kann die Zuchtkommission Ausnahmegewilligungen erteilen, jedoch dürfen innert 2 Kalenderjahren maximal 3 Würfe mit derselben Hündin gezüchtet werden. Die betroffene Hündin darf im Folgejahr keinen Wurf aufziehen. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
- f) In einer Zuchtstätte und unter demselben Zwingernamen dürfen in einem Kalenderjahr nicht mehr als 7 Würfe und innert 10 Wochen nicht mehr als entweder 2 Würfe gezüchtet oder 12 Welpen gross gezogen werden.
- g) Jede Belegung und jeder Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen gemeldet werden. Innert 5 Wochen nach der Geburt sind die Welpen auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu dem Zuchtwart zu melden.
- h) Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI : *„Künstliche Besamung darf nicht an Tieren angewendet werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat zuhänden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im Uebrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter alle nötigen Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung übernimmt ebenfalls der Eigentümer der*

Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.“

- i) Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassungsprüfung des SKFB bestanden haben.
- j) Hunde mit ein- oder beidseitiger Patella-Luxation Grad 1 dürfen nur mit Patella-Luxation freien Hunden (Grad 0) verpaart werden. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Deckpartner.

5.2 der Wurf

- a) Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies gilt auch für Totgeburten und Mischlinge.
- b) Es dürfen alle gesunden Welpen ohne Erbdefekte aufgezogen werden.
- c) Gesunde Welpen mit Fehlfarben gemäss Punkt 4c erhalten in der Abstammungs-urkunde den Vermerk „Zur Zucht gesperrt“. Der Züchter beantragt den Vermerk auf dem Wurfmeldeformular der SKG.
- d) Welpen mit Defekten (z.B. Hasenscharte, Gaumenspalte, etc.) müssen innert 5 Tagen nach der Geburt eingeschläfert werden.
- e) Bei mehr als 8 aufzuziehenden Welpen muss der Züchter eine Amme zuziehen oder mit Welpenmilch zufüttern. Bei Ammen-Aufzucht müssen die Welpen frühestens am 2. , spätestens am 5. Tag zur Amme verbracht werden und dort während mindestens 4 Wochen bleiben. Die Grösse der Amme sollte mindestens der Grösse einer französischen Bulldogge entsprechen. Die Welpen der Amme und die zu unterlegenden Welpen sollten etwa von gleicher Grösse sein. Die Amme darf nicht mehr als total 8 Welpen säugen. Der Züchter ist für eine sichere Identifikation der Welpen verantwortlich. Die Mutterhündin, die mehr als 8 Welpen aufzieht, muss in den Genuss einer mindestens achtmonatigen Zuchtpause gelangen; massgebend ist die Zeitspanne zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.

- f) Welpen dürfen nicht vor Ablauf der neunten Lebenswoche an die Welpenkäufer abgegeben werden; nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung und Kennzeichnung mittels Microchip. Die Züchter sind verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertigem Inhalt), abzugeben.
- g) Abstammungsurkunde und Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer kostenlos abzugeben.
- h) Der Züchter ist verpflichtet ein Wurfbuch gemäss Art. 10.11 ZER zu führen. Ausserdem muss während den ersten drei Wochen eine Gewichtskontrolle der Welpen vorgenommen und aufgezeichnet werden.

6. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- a) In jeder Zuchtstätte mindestens einmal pro Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes.
- b) Die Zuchtstätte von Neuzüchtern muss vor der ersten Belegung einer Hündin vom SKFB kontrolliert und für in Ordnung befunden werden. Diese Bestimmung gilt auch für Züchter, die eine neue, zusätzliche Rasse züchten wollen. Eine Kopie dieses „Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle“ ist den Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.
- c) Jeder Wurf mit mehr als 8 Welpen muss mindestens einmal in den ersten drei Wochen kontrolliert werden.
- d) Würfe von Französischen Bulldoggen müssen vom Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) kontrolliert werden, auch wenn der Züchter Inhaber des Goldenen Gütezeichens ist.
- e) Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.
- f) Gebühren gemäss Gebührenordnung.

7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

- a) Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, beide in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen.
- b) Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

- c) Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- d) Mindestmasse sind für Unterkünfte 8 m² , für Ausläufe 30 m².
- e) Unterkunft , Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- f) Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.
- g) Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und die Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen (AAZ) der SKG Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein. Nötigenfalls kann beim AAZ eine kostenpflichtige, begleitete neutrale Zuchtstättenkontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.

8. Administrative Verpflichtungen

- a) des Züchters

Jede Belegung und jeder gefallene Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen provisorisch und innert 5 Wochen mittels dem dafür vorgesehenen Formular der SKG gemeldet werden. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist zwingend der Geburtsverlauf anzugeben : Normalgeburt, Kaiserschnitt. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte

Wurfmeldung (Formular SKG) mit den folgenden Beilagen dem Zucht-Sekretariat einzusenden :

- Deckbescheinigung (Original)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Vatertieren : Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Ankörung verlangt wird, eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln, eine Kopie des Berichtes der Patella-Untersuchung ausgestellt von einer autorisierten Tierärztin oder Tierarzt.
- Gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion (evt. Kopie)
- Formular : Meldung der neuen Eigentümer, soweit diese bekannt sind
- Bei Neuzüchtern ist eine Kopie des Vorkontrollberichts den Wurfmeldeunterlagen beizulegen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Allfällige Folgen der verspäteten Meldung trägt der Züchter. (siehe Art 10.6 ZER)

b) des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet :

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen
- sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- die Angaben der Wurfmeldung zu prüfen und zu bestätigen
- die Zusatzangaben betreffend die Farbe der Nachkommen zu prüfen und in den Abstammungsurkunden eintragen zu lassen. Es werden folgende Haarfarben eingetragen :
„schwarz - dunkel gestromt - gestromt - Schecke - Schecke fawn – fawn „
- bei Würfen über 8 Welpen der Wurfmeldung eine Kopie des Kontrollberichts beizulegen.
- die Wurfmeldungen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, samt den verlangten Beilagen innert 6 Wochen ab dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- alle neu zur Zucht zugelassenen bzw. die allenfalls nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- eine ständig aktualisierte Liste aller angekörten Hunde zu führen. Diese Liste kann jederzeit kostenlos angefordert werden

c) Ferner ist der Rasseclub verpflichtet, eine Welpenvermittlungsstelle zu bestimmen. Diese braucht nicht Mitglied der Zuchtkommission zu sein.

9. Organisation

- a) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, wovon höchstens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein aktiver Züchter. Die SKG Rassenrichter für Französische Bulldoggen, die Mitglieder des SKFB sind, gehören der Zuchtkommission an als Mitglieder mit beratender Stimme.
- b) Die Zuchtkommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden jeweils für 3 Jahre von der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie übt die Aufsicht über das Zuchtwesen aus, gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement. Zu ihren Funktionen gehören namentlich :
 - Organisation von Zuchttauglichkeitsprüfungen
 - Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
 - Beratung
- c) Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor. Er erstattet der GV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- d) Der Stellvertreter des Zuchtwarts wird vom Vorstand ernannt. Er unterstützt den Zuchtwart bei dessen Aufgaben und ist im Verhinderungsfall berechtigt, Zuchtdokumente (Zuchtzulassung, Wurfmeldung, etc.) rechtsgültig zu unterzeichnen.
- e) Als Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure amtieren in erster Linie fachkundige Mitglieder der Zuchtkommission. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere geeignete und ausgebildete Mitglieder des SKFB zu Kontrolleuren ernennen.

10. Die Zuchtzulassungsprüfung (Körung)

10.1. Administration/Organisation

Die Zuchtkommission organisiert mindestens zweimal jährlich eine Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung). Diese werden mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt unter Angabe der erforderlichen Meldeunterlagen.

Zur Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung wird durch den Zuchtwart eine Körkommission einberufen. Dieser gehört neben dem Zuchtwart oder seinem Stellvertreter, ein Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen und mindestens ein weiteres Mitglied der Zuchtkommission an. Der Zuchtwart bestimmt für die jeweilige Zuchtzulassungsprüfung den Rassenrichter und den Wesensrichter, sowie das Datum und den Ort.

Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung erfolgt schriftlich zusammen mit dem Original oder einer Kopie der Abstammungsurkunde (Vor- und Rückseite) und einer Kopie des Berichts der offiziellen Patella-Untersuchung. Die Untersuchung darf frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erfolgen.

Begründete Anträge für die Durchführung von Einzel-Ankörungen sind dem Zuchtwart schriftlich zu unterbreiten. Dieser organisiert die Körkommission und bestimmt mit dieser und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der Einzel-Ankörung. Eine Pflicht zur Durchführung von Einzel-Ankörungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht. Einzel-Ankörungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie die regulären Ankörungen.

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer Beurteilung des Hundes auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard No 101 der FCI (Formwertbeurteilung), sowie einem Wesens- und Anlagetest.

Die Formwertbeurteilung wird durch einen Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen, der Mitglied des SKFB ist, durchgeführt.

Der Wesens- und Anlagetest wird von einem Wesensrichter des SKFB durchgeführt. Diese Tests können auch von einem Rassenrichter der SKG für Französische Bulldoggen durchgeführt werden.

Die Zuchtkommission benennt Wesensrichter und bildet diese bei Bedarf aus.

Die Bewertungen werden jeweils schriftlich an den Züchter oder Besitzer abgegeben. Eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.

Nach erfolgter Zuchttauglichkeitsprüfung bescheinigt der Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde das Ergebnis aufgrund der Richterberichte.

Die Ergebnisse der Zuchttauglichkeitsprüfung sind mindestens 10 Jahre beim Zuchtwart aufzubewahren.

10.2. Voraussetzungen für die Zuchtzulassungsprüfung :

- Die vorgeführten Hunde müssen am Tag der Prüfung ein Jahr alt sein (1.Geburtstag) und mit Mikrochip eindeutig identifizierbar sein.
- Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz im SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassungsprüfung des SKFB bestehen. Allenfalls zuvor erfolgte ausländische Ankörungen werden nicht anerkannt. Für tragend importierte Hündinnen siehe Art 4h des Zuchtreglements.
- Hitzige Hündinnen sind zugelassen
- Offizielle durch autorisierte Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführte Patella-Untersuchung mit maximal beidseitige Patella-Luxation Grad 1. Kopie des Untersuchungsberichts ist bei der Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung beizulegen.

10.3. Formwertbeurteilung

Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse entsprechen und demzufolge dem Formwert „sehr gut“ nicht zu genügen vermögen, werden nicht angekört.

Unabhängig davon gelten die exterieurmässigen Zuchtausschlussgründe des Art 4c des Zuchtreglements.

Das Urteil der Formwertbeurteilung lautet :

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)

10.4. Wesens- und Anlagetest

Der Wesens- und Anlagetest hat die charakterlichen und gesundheitlichen Qualitäten eines Hundes festzuhalten. Die Zuchtausschlussgründe gemäss Zuchtreglement müssen ausgeschlossen werden können.

Der Wesenstest beinhaltet optische und akustische Signale, die in unserer Zivilisation gehäuft vorkommen, und bewertet die diesbezüglichen Reaktionen des Hundes. Ebenso ist das Verhalten gegenüber fremden Menschen und Kindern sowie die Reaktion auf Artgenossen zu beurteilen.

Der Anlagetest hat die Zuchttauglichkeit bezüglich Gesundheit festzustellen. Dieser muss einen Spaziergang von mindestens 500 Metern umfassen. Keuchende und hinkende Hunde können den Anlagetest nicht bestehen. Im Rahmen des Anlagetests erfolgt die Befragung des Halters nach gesundheitlichen Störungen und erfolgten operativen Eingriffen, welche der Halter wahrheitsgetreu zu beantworten, allenfalls mit tierärztlichem Zeugnis zu belegen hat.

Die Zuchtkommission ist befugt im Zweifelsfall weitere veterinärmedizinische Abklärungen einzufordern. Solche Hunde gelten als zurückgestellt und sind in der Regel anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung nochmals vorzuführen.

Das Urteil des Wesens- und Anlagetests lautet :

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt (nur 1x möglich)

11. Rekurse

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen nach Bekanntgabe Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SKFB zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 200.- an die Klubkasse zu zahlen. Diese Gebühr wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten

Der Vorstand des SKFB entscheidet innert drei Monaten seit Erhalt des Rekurses.

Sind in der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKFB der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids des SKFB, eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des

Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

12. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement oder das Eintragungsreglement der SKG können vom Club-Vorstand beim AAZ bzw. beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.

13. Weitere Bestimmungen

Die Zuchtzulassung nach bisher gültigem Reglement angekörter Hunde bleibt bestehen und wird anerkannt. (vgl. Art. 3, letzter Abschnitt).

Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SKFB auf Antrag des Zuchtwartes, in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen.

14. Aenderungen des Zuchtreglements

Aenderungen resp. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Aenderungen der Gebührenordnung gemäss Anhang 2 müssen durch die Generalversammlung bewilligt und genehmigt werden.

15. Schlussbestimmungen

Dieses Zuchtreglement wurde am 19. März 2006 von der ordentlichen Generalversammlung in Olten genehmigt.

Es tritt 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Organen der SKG „HUNDE“ und „Cynologie Romande“ in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Der Präsident des SKFB

Der Zuchtwart des SKFB

Antoine Leuenberger

Dr. Fredi Witschi

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 23. Juni 2006.

Peter Rub
Präsident SKG

Dr. Peter Lauper
Präsident AAZ

Ergänzungen zum Zucht- und Körreglement des SKFB von Juni 2006 wurden am 02. März 2008 von der ordentlichen Generalversammlung in Olten genehmigt.

Die Ergänzungen wurden auch vom Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 25. April 2008 genehmigt.

Sie sind nach der Publikation in den offiziellen Organen der SKG „Hunde“ und „Cynologie Romande“, am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Schweizerischer Klub für französische Bulldoggen SKFB

ANHANG 1

Gebührenordnung

Die Dienstleistungen des Clubs an die Züchter von Französischen Bulldoggen werden hier festgehalten. Für Nichtmitglieder des SKFB gilt der doppelte Ansatz.

	Fr.
- vorgeschriebene Wurfkontrolle gemäss Reglement	50.- + Spesen
- Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Wurf	50.- + Spesen
- 2 Wurfkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen	100.- + Spesen
- Nachkontrolle bei Beanstandungen	50.- + Spesen
- Zuchtzulassungsprüfung / Ankörung	80.-
- Einzel-Ankörung	200.-
- Kontrolle und Ueberprüfung der SKG-Wurfmeldung	gratis
- Rekursgebühr	200.-
- verlangte DNA-Analysen	gemäss Spesen
- weitere Dienstleistungen der Zuchtkommission	gemäss Spesen

Die den Zuchtkommission-Funktionären zu vergütenden km-Spesen betragen Fr. 0.60/km. Alle übrigen Spesen sind gemäss Belegen zu entrichten resp. zu verrechnen.